



SATZUNG

des Motorsport-Club der Polizei Hannover e.V. im ADAC

Beschlossen: 8. Februar 2024

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der „Motorsport-Club der Polizei Hannover e.V. im ADAC“ nachfolgend "MSC der Polizei Hannover" genannt, hat seinen Sitz in Hannover.
Er ist Träger der Tradition, der 1924 gegründeten, am 24. Mai 1933 zwangsweise aufgelösten und am 12. Januar 1951 wiedergegründeten Motorsport-Abteilung (MSA) des Polizei-Sportvereins Hannover (PSV).

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

2. Der Ortsclub muss bei Gründung 30 und während seines Bestehens ADAC Mitglieder aufweisen.
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

1. Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens, des Motorsports und des Tourismus. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC Gesamtclubs sowie des ADAC Regionalclubs Niedersachsen/Sachsen-Anhalt. Er wahrt die Beschlüsse des ADAC Präsidiums sowie des ADAC Verwaltungsrates sowie die Belange der gesamten ADAC Organisation.
2. Der Ortsclub erfüllt seine Aufgabe u.a. durch sportliche, touristische und gesellige Veranstaltungen. Er tritt für die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer ein unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes. Bei der Ausübung des Sports sowie bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Ortsclub durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Ortsclubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern. Der Ortsclub trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern. Der Ortsclub betätigt sich aktiv auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, des Jugendsports und der Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Ortsclub setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein.
In diesem Sinne wird der Club sich insbesondere für den ständigen Austausch von Erfahrungen mit seinen Mitgliedern und für diese und für deren Beratung einsetzen.
Er enthält sich jeglicher politischen Betätigung.
3. Der Ortsclub und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Regionalclubs Niedersachsen/Sachsen-Anhalt und/oder des ADAC Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Ortsclubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein. Der Ortsclub trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e. V., München, sind.
2. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt und sind beitragsfrei.
4. Der Ortsclub kann Fördermitglieder aufnehmen, die dem Ortsclub Beiträge in Geld, als Sachzuwendungen oder Dienste leisten. Fördermitgliedern kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen gewährt werden. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht in einer Mitgliederversammlung.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt mittels Formblatt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
2. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Ortsclub erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus. Der Mindestbeitrag beträgt € 1,00 monatlich.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, also bis zum 30. September, erfolgen. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Club und sein Vermögen. Die Verpflichtung des Ausscheidenden zur Erfüllung seiner bis zum Tage des Ausscheidens fällig werdenden Verbindlichkeiten gegen den Club bleiben bestehen.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Ortsclubs gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
4. Wenn es im Interesse des Ortsclubs oder des zuständigen Regionalclubs oder des Gesamtclubs notwendig erscheint, kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Ortsclub ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich gegenüber dem Vorstand oder schriftlich Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Der Beschluss darf außerdem nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem ADAC Regionalclub-Vorstand gefasst werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Clubs

Die Organe des Ortsclubs sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs stattfinden und wird durch den Vorstand des Ortsclubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder per E-Mail oder über die Internetseite des Ortsclubs (www.MSC-Polizei-Hannover.de) mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Ortsclubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
2. Der ADAC Regionalclub Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
3. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der Stimmliste
 - b. Genehmigung des Protokolls
 - c. Bericht des Vorstandes
 - d. Bericht der Rechnungsprüfer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahlen
 - g. Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - h. Anträge mit Inhaltsangabe
 - i. Verschiedenes
4. Im Rahmen der Jahres-Mitgliederversammlung gemäß Abs. 1 wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Regionalclubs Niedersachsen/Sachsen-Anhalt sein oder die Voraussetzungen von § 28 Abs. 4 der ADAC Gesamtclubsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC Regionalclubs Niedersachsen/Sachsen-Anhalt oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC Regionalclubs gewählt werden.



§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3, Abs. 2.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a. Satzungsänderungen
 - b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Ortsclubs
3. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
 4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
 5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
 6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC Regionalclub-Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
 7. Den Mitgliedern des ADAC Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC Regionalclub-Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a. auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC Regionalclub-Vorstandes
- b. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Ortsclubs



§ 11 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. Der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schatzmeister
2. Erweiterter Vorstand:
 - a. Schriftführer
 - b. Sportleiter
 - c. Touristikleiter
 - d. Beisitzer
3. Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.
4. Der Stellvertretende Vorsitzende ist dem Club gegenüber jedoch verpflichtet, diesen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu vertreten.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
6. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ortsclubs-, des ADAC Regionalclubs- und der Gesamtclubsatzung.
7. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
8. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Ortsclub und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
9. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.
10. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.
11. Der Schriftverkehr zwischen dem Ortsclub mit dem ADAC Präsidium oder dem ADAC Verwaltungsrat oder dem ADAC Vorstand oder den Mitarbeitern des ADAC e. V. muss ausschließlich über den ADAC Regionalclub geführt werden.



§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Der Ortsclub übernimmt auf Verlangen des ADAC Regionalclub-Vorstandes in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung. Der § 9, Absatz 2, a. der Satzung bleibt unberührt.
2. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC Regionalclub Vorstand genehmigt ist.

§ 14 Clubfarben

1. Die traditionellen Clubfarben des MSC der Polizei Hannover sind "Grün (HKS 55 N) – Weiß". Die Zeichen des Clubs sind folgende:
 - a. der Clubstander
 - b. das Clubabzeichen
 - c. die Ehrennadeln
 - d. die Treuenadel

Zu a.:

Der Clubstander ist rechteckig und senkrecht in ein grünes und ein weißes Feld geteilt. In der Mitte befindet sich das alte Clubabzeichen der 1924 gegründeten Motorsport-Abteilung des Polizei-Sportvereins Hannover. Es besteht aus rotem Untergrund, darin enthalten das hannoversche Stadtwappen. Das Wappen ist mit einem grünen Rand mit der Inschrift: "Motorsport-Club der Polizei Hannover" eingefasst. Der grüne Rand ist innen und außen schwarz umrahmt. Der Clubstander ist ein Traditionsstück.

Zu b.:

Das Clubzeichen ist kreisförmig, durch eine senkrechte und eine waagerechte Linie, die sich im Mittelpunkt des Kreises im rechten Winkel treffen, in vier Felder geteilt. Die Felder oben rechts und unten links sind grün, die Felder oben links und unten rechts sind weiß. Die Felder trennende Linie und der Rand des Kreises sind goldfarbig (HKS 5 N). Im Innenraum des Kreises ist das goldfarbige (HKS 5 N) Monogramm "MSC" in verschlungener Form, der Rundung des Kreises angepasst, enthalten. Um den Kreis, den äußeren Umfang des Clubzeichens begrenzend, verläuft in gleichbleibendem Abstand eine Linie, ebenfalls goldfarbig (HKS 5 N).



Zu c.:

Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel. Buchstaben "MSC" sind in Monogrammform gestanzt und mit einem Lorbeer-Eichenblattkranz eingefasst. Ein Ring um diesen Kranz herum nimmt die Wörter oben "Polizei" und unten "Hannover" in sich auf.

Die Ehrennadel wird in drei Stufen verliehen, und zwar in:

1. bronzene Ehrennadel
2. silberne Ehrennadel
3. goldene Ehrennadel

Die Verleihung ist an keine Norm gebunden.

Nach eingehender Prüfung beschließt der Vorstand die Verleihung an Mitglieder, desgleichen die Verleihung an den Vorsitzenden. Über die Verleihung an Mitglieder des Vorstandes bestimmt der Vorsitzende.

Zu d.:

Die Treuenadel entspricht dem Clubabzeichen und ist im unteren Halbkreis mit zwei Eichenblättern unterlegt. In der Mitte der Eichenblätter befindet sich die verliehene Jahreszahl.

Die Treuenadel wird nach:

1. zehnjähriger Clubzugehörigkeit in Bronze
2. fünfundzwanzigjähriger Clubzugehörigkeit in Silber
3. vierzigjähriger Clubzugehörigkeit in Gold

verliehen.

2. Die Beschaffung der Zeichen erfolgt nur durch den Club.
Die Zeichen bleiben Eigentum des Clubs.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen Mitglieder erfolgen.
2. Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung mindestens zwei Liquidatoren.

§ 16 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Ortsclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen zu 50 % an die ADAC Stiftung, München zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben und 50 % gehen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung, ADAC Luftrettung gGmbH, Hansastraße 19, 80686 München, Telefon (089) 76 76 0, E-Mail: info@luftrettung.adac.de.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Hannover (Sitz des Ortsclubs).